

S Satzungsänderung Satzung des SPD-Landesverbandes Thüringen

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 8.1 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

1 **§ 1 Name und Sitz**

2 1. Der SPD-Landesverband Thüringen ist eine Organisationsgliederung im Sinne von
3 § 8, Abs. 1 des Statutes der SPD. Er umfasst das Gebiet des Freistaates
4 Thüringen.

5 2. Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

6 **§ 2 Aufgaben**

7 1. Der Landesverband Thüringen nimmt alle landespolitischen sowie die nach dem
8 Statut der
9 SPD den Bezirken übertragenen Aufgaben wahr.

10 2. Er leitet die politische und organisatorische Arbeit der SPD in Thüringen.

11 **§ 3 Gliederung**

12 1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Ortsvereine. In diesen
13 Gliederungen vollzieht sich die politische Willensbildung der SPD. Die
14 Kreisverbände und Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen
15 regeln, die allerdings mit dem Statut der SPD und der Satzung des
16 Landesverbandes in Einklang stehen müssen. Die Kreisverbände entsprechen den im
17 Organisationsstatut der SPD ausgewiesenen Unterbezirken.

18 2. Die Organisationsstruktur richtet sich nach den kommunalen Gebietsgrenzen.
19 Es werden im Landesverband Kreisverbände gebildet, in Städten und Gemeinden
20 Ortsvereine.

21 3. In Städten und Gemeinden können mehrere Ortsvereine bestehen. Ihre Bildung
22 bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die Art und Weise ihrer
23 Zusammenarbeit wird von den Ortsvereinen selbst bestimmt.

24 4. In kreisfreien Städten wird ein Kreisverband gebildet. Innerhalb dieses
25 Kreisverbandes ist die Bildung mehrerer Ortsvereine möglich.

26 5. In den Ortsvereinen, Kreisverbänden und auf der Ebene des Landesverbandes
27 können auf Beschluss der jeweiligen Vorstände Projektgruppen gebildet werden.
28 Projektgruppen sind thematisch begrenzte und zeitlich befristete Arbeitsgruppen
29 der SPD, in denen Nichtmitglieder mitarbeiten können.
30 Den Projektgruppen steht im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt das Antrags-
31 und Rederecht für die Mitgliedervollversammlung bzw. für den Parteitag auf der
32 jeweiligen Ebene zu.

33 **§ 4 Organe**

34 Organe des Landesverbandes sind:

35 a) der Landesparteitag

50
51 b) der Landesvorstand
52
53 c) der Landesparteirat

54 § 5 Landesparteitag

55 1. Der Landesparteitag ist das oberste Gremium des Landesverbandes.

56 2. Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören insbesondere

57 a) Wahl des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und der
58 Landesschiedskommission

59 b) Entgegennahme der Berichte von Landesvorstand, Landtagsfraktion, und
60 Landeskontrollkommission sowie die dazu erforderlichen Beschlussfassungen

61 c) Festlegung der Richtlinien für die Landespolitik der SPD sowie die
62 Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse

63 d) die Wahl der Mitglieder für den Bundesparteirat

64 e) Wahl der Delegierten für den Landesparteitag

65 f) Wahl der Kandidaten für den Bundesvorstand

66 3. Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus 200 von den Kreisverbänden
67 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesvorstandes.

68 Die Verteilung der Mandate für die Kreisverbände erfolgt nach der
69 Mitgliederzahl, für die Pflichtbeiträge an den Landesverband abgeführt worden
70 sind. Ein Delegiertenschlüssel geht den entsendenden Gliederungen rechtzeitig
71 zu. Die Gliederungen gewährleisten, dass Männer und Frauen jeweils mit dem gemäß
72 Statut der SPD festgelegten Mindestanteil vertreten sind.

73 4. Mit beratender Stimme nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind,
74 am Landesparteitag teil:

75 a) die Mitglieder des Parteirates, der Landesschiedskommission, die
76 Landeskontrollkommission, die Vorsitzenden der auf Landesebene wirkenden
77 Arbeitsgemeinschaften und der Landesgeschäftsführer/in

78 b) die in Thüringen gewählten Bundestagsabgeordneten, die Mitglieder des
79 Europäischen Parlaments, die dem Landesverband Thüringen angehören sowie die
80 Landtagsabgeordneten der SPD

81 c) sowie die vom Landesverband geladenen Gäste und Referenten.

82 5. Jährlich findet mindestens ein Landesparteitag statt. Der ordentliche
83 Landesparteitag, der die Wahl des Landesvorstandes vornimmt, findet alle zwei
84 Jahre statt. Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens drei Monate
85 vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

101 Wahlen finden entsprechend der Wahlordnung der SPD statt. Die jeweils
102 zuständigen Vorstände haben Vorschlagsrecht, bei einer Nominierung ist die
103 Meinung der nächsten untergeordneten Gliederung zu der der/die Kandidat/in
104 gehört, einzuholen.

105
106 6. Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Kreisverbände, Ortsvereine,
107 der Landesvorstand sowie die auf Landesebene wirkenden Arbeitsgemeinschaften.
108 7a.) Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin beim
109 Landesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens 10 Tage vor dem Parteitag
110 den Delegierten zustellt. Initiativanträge sind am Tag des Parteitages möglich,
111 sofern mindestens 15 Delegierte die Einbringung des Initiativantrages durch ihre
112 Unterschrift unterstützen.

113
114 7b.) Die Antragskommission besteht aus je einer/einem Delegierten aus jedem
115 Kreisverband, aus drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie je einer/einem
116 Delegierten der auf Landesebene wirkenden Arbeitsgemeinschaften. Sie wird vom
117 Landesvorstand einberufen.

118
119 8a.) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
120 stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch
121 die Mandatsprüfungskommission festgestellt.

122
123 8b.) Der Parteitag wählt sich ein Präsidium und beschließt vor Aufnahme der
124 Arbeit Tagesordnung und Geschäftsordnung.

125
126 9.) Zu jedem Landesparteitag legt der Landesvorstand einen schriftlichen Bericht
127 zum Umsetzungsgrad von Parteitagsbeschlüssen vor, die auf dem vorherigen
128 Landesparteitag gefasst wurde.

129
130 § 6 Außerordentlicher Landesparteitag

131
132 1. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen:

133
134 a) auf Beschluss des Landesparteitages;
135
136 b) auf Beschluss des Landesvorstandes;
137
138 c) auf Antrag von mindestens 2/5 der Kreisverbände
139
140 d) auf Beschluss der Landeskontrollkommission
141 2. Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat mindestens vier
142 Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu
143 erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

144
145 § 7 Landesvorstand

146
147 1. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

148
149 a) die Organisation und politische Leitung der Arbeit des Landesverbandes
150
151 b) die Vorbereitung und Einberufung der Landesparteitage

152
153 c) die Ausführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteirates
154 d) die organisatorische, personelle und programmatische Vorbereitung der Wahlen
155 auf Landesebene sowie anteilig auf kommunaler Ebene, Bundesebene und
Europaebene

156
157 e) die politische Bildung der Mitglieder und Mitarbeiter des Landesverbandes
158

159 2. Der Landesvorstand besteht aus:

160
161 a) dem/der Vorsitzenden
162
163 b) vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
164
165 c) dem/der Schatzmeister/in
166
167 d) 18 Beisitzer/innen

168
169 3. Im Landesvorstand müssen Männer und Frauen jeweils mit dem gemäß Statut der
170 SPD festgelegten Mindestanteil vertreten sein.

171
172 4. Der Landesvorstand beruft

173
174 - eine/n Landesgeschäftsführer/in
175
176 - eine/n Pressesprecher/in

177
178 5. Dem Landesvorstand gehören, soweit sie nicht Mitglieder entsprechend Abs. 2
179 sind, mit beratender Stimme an:

180
181 a) der/die Geschäftsführer/in des Landesverbandes
182
183 b) der/die Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion
184
185 c) der/die sozialdemokratische Präsident/in des Thüringischen Landtages
186
187 d) der/die jeweilige Vorsitzende aller auf Landesebene wirkenden
188 Arbeitsgemeinschaften
189
190 e) die in Thüringen gewählten SPD-Bundestagsabgeordneten sowie die Mitglieder im
191 Europäischen Parlament, die dem Landesverband Thüringen angehören
192
193 f) der/die Vorsitzende des Landesparteirates

194
195 6. Alle Minister, die der Thüringer SPD angehören, können mit beratender Stimme
196 an Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen. Bei Bedarf können sie vom
197 Landesvorstand geladen werden.

198
199 7. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen
200 Sitzungen nachgeordneter Parteigliederungen teilzunehmen.

201

202 8. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte und zur Kontrolle der Durchführung der
203 Landesvorstandsbeschlüsse wird ein geschäftsführender Landesvorstand (GLV)
204 gebildet. Ihm gehören an:
205 - der/die Landesvorsitzende
206 - ihre/seine Stellvertreter/innen
207 - die/der Schatzmeister/in
208 sowie mit beratender Stimme der/die Geschäftsführer/in
209

210 § 8 Landesparteirat

211 1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Landesparteirat gebildet.

212 2. Der Landesparteirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

213 a) In den Landesparteirat wählt jeder Kreisverband eine/n Vertreter/in

214 b) Jeder Kreisverband wählt einen Vertreter, der im Vertretungsfalle Stimmrecht
215 besitzt.

216 3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Parteirates teil:

217 a) die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung

218 b) der/die Geschäftsführer/in des Landesverbandes und die
219 Regionalgeschäftsführer/innen.

220 c) die Landeskontrollkommission

221 4. Der Landesvorstand nimmt an den Sitzungen des Landesparteirates teil.

222 5. Der Landesparteirat wählt sich eine/n Vorsitzende/n sowie zwei
223 Stellvertreter/innen.

224 6. Der Landesparteirat wird von seinem/seiner Vorsitzenden im Einvernehmen mit
225 dem Landesvorstand einberufen.

226 7. Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn es 1/3 seiner Mitglieder
227 verlangen.

228 8. Der Landesparteirat hat u.a. folgende Aufgaben:

229 - Er ist vor grundlegenden Beschlüssen des Landesvorstandes zu hören.

230 - Ihm können vom Landesparteitag besondere Aufgaben übertragen werden.

231 - Er unterstützt und berät den Landesvorstand bei der Vorbereitung von Wahlen.

232 § 9 Fachausschüsse

233 Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse berufen.

234

253 § 10 Landeskontrollkommission

254

255 1. Zur Kontrolle des Landesvorstandes bezüglich der geschäftlichen Leitung sowie
256 der Überprüfung von Beschwerden über den Landesvorstand wählt der
257 Landesparteitag eine Landeskontrollkommission von 5 Mitgliedern. Zur Leitung
258 ihrer Arbeit wählt die Kontrollkommission aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
259 Der Kontrollkommission obliegt die Aufgabe der Revision.

260

261

262 2. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen weder dem Landesvorstand
263 angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Partei sein.

264

265 § 11 Landesschiedskommission

266

267 1. Der Landesparteitag wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Schiedskommission
268 nach Maßgabe der Schiedsordnung der Partei.

269

270 2. Die Landesschiedskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Leitung ihrer
271 Arbeit wählt sie sich eine/n Vorsitzende/n.

272

273 § 12a Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid

274

275 Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid innerhalb des Landesverbandes
276 Thüringen sind neue demokratischere Möglichkeiten der demokratischen
277 Meinungsbildung. Sie erfolgen analog der Regelungen im Organisationsstatut der
278 SPD (§ 39a) und der dazu erlassenen Verfahrensrichtlinien.

279

280 § 12b Urwahl des/der Ministerpräsidentenkandidaten/in

281

282 Die Urwahl innerhalb des Landesverbandes Thüringen erfolgt analog der Regelungen
283 des Organisationsstatutes der SPD (§ 39b) und der dazu erlassenen
284 Verfahrensrichtlinien.

285

286 § 12c Mitgliederbefragung

287

288 Zur stärkeren Einflussnahme der Mitglieder auf die Wahl des/der
289 Landesvorsitzenden kann im Landesverband eine Mitgliederbefragung durchgeführt
290 werden. Sie erfolgt analog der Regelungen im Organisationsstatut der SPD (§ 39b)
291 und der dazu erlassenen Verfahrensrichtlinien. Zur Durchführung dieser
292 Mitgliederbefragung erlässt der Landesvorstand eine Verfahrensrichtlinie.

293

294 § 13 Schlussbestimmungen

295

296 1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit des Landesparteitages. Es
297 gelten die Fristen entsprechend § 5 Abs. 7a bzw. § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

298

299 2. Alle nicht durch diese Satzung angesprochenen Fragen regeln sich durch das
300 Statut, sowie die Wahl- und Schiedsordnung der SPD.

301

302 3. Die Satzung des SPD-Landesverbandes tritt mit Wirkung vom 26. Mai 1990 in
303 Kraft.

304
305 4. Die Satzung vom 26. Mai 1990 wird durch die Beschlüsse des Eisenacher
306 Parteitages vom 23.2.1991, des Altenburger Parteitages vom 11.1.1992, des
307 Sömmerdaer Parteitages vom 11.9.1993, des Weimarer Parteitages vom 17.12.1994,
308 des Ilmenauer Parteitages vom 2.5.1998, des Schlotheimer Parteitages vom
309 27.11.1999 sowie des Schmöllner Parteitages vom 2.12. 2000 revidiert bzw.
310 ergänzt.